



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Ines Feierabend

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Freistaat Thüringen

im Jahr 2019

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	6
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	6
§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen	6
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	8
4. Gleichstellungspolitisches Ziel	8
§ 4 Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem Thüringer Ministerium für Arbeit,

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2019 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind folglich in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie gleichberechtigt Frauen und Männer. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass

die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden. Die umfassende Beratung und Betreuung der Leistungsberechtigten sowie die zielgenaue Erbringung von Unterstützungsleistungen aller Akteure haben hierbei eine zentrale Bedeutung. Der Fokus ist daher insbesondere auf eine passgenaue, ganzheitliche und nachhaltige Leistungserbringung der bundes- und kommunalfinanzierten Eingliederungsleistungen zu richten. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen ab dem 1. Januar 2019 auch die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2019 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom Herbst 2018 weiterhin positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter auf Wachstumskurs mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 allerdings durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte deutlich gebremst. Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2019 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 % nach einem Zuwachs von 1,5 % im Jahr 2018. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen.

Das IAB prognostizierte im Herbst 2018 für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von gut 45,2 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 390.000 Erwerbstätige).

Trotz der schwierigeren weltwirtschaftlichen Lage, mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen, rechnet das IAB mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB vom Herbst 2018 im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von einem Rückgang von 140.000 auf 2,20 Mio. Arbeitslose im Jahresdurchschnitt 2019 aus.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Bundesweit wird mit einem Rückgang von -2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit -3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

Einschätzung zu der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Jahr 2019 auf Landesebene zum Zeitpunkt der Planung im Herbst 2018:

Die konjunkturelle Entwicklung in Thüringen wird sich im Jahr 2019 vermutlich am bundesweiten Trend orientieren. Die stabile konjunkturelle Lage wird in Thüringen zu einem weiteren (schwachen) Aufbau der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und zu einem weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit führen.

Das IAB geht in seiner regionalen Arbeitsmarktprognose vom September 2018 von einem Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Mittelwert um 1,2 % (+9.500) aus. Für die Anzahl der Arbeitslosen prognostiziert das IAB im Mittelwert einen Rückgang um 6,9 % (-4.300). Der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III wird mit 11,4 % (-2.500) wesentlich stärker eingeschätzt als im Rechtskreis SGB II mit 4,5 % (-1.800). Das IAB prognostiziert für das Jahr 2019 für Thüringen im Mittelwert einen Rückgang der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 3,6 % (-3.700). Als Untergrenze wird ein Rückgang um 7,2 % und als Obergrenze ein Anstieg um 0,1 % durch das IAB benannt.

Im Rahmen der Planung des Angebotswertes für Ziel 2 wurde für die zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen ein Rückgang der Anzahl der ELB im Jahresdurchschnittswert (JDW) 2019 gegenüber dem JDW 2018 um ca. 650 ELB bzw. 4,1 % auf 15.200 angenommen.

Der Freistaat verfolgt hinsichtlich der Eingliederung von Personen im Kontext der Flucht-migration in den Arbeitsmarkt den Ansatz, Bedingungen zu fördern, die eine zügige und möglichst nachhaltige Integration der geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt begünstigen. Die Wirtschafts- und Sozialpartner in Thüringen sehen die Integration von Migrantinnen und Migranten sowohl aus Europa als auch aus den Ländern außerhalb Europas als humanitäre und gesellschaftliche Aufgabe, die es gemeinsam zu bewältigen gilt.

Finanzielle Rahmenbedingungen auf Bundesebene:

Im Bundeshaushalt 2019 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 4,9 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II 5,1 Mrd. Euro veranschlagt.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) BMAS und TMASGFF setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die zugelassenen kommunalen Träger vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Das TMASGFF als zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen

(1) Für die zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen sind im Jahr 2019 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 23,8 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 17,89 Mio. Euro

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das BMAS und das TMASGFF vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird u.a. die bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit im Verhältnis zur Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Die Integration geflüchteter Frauen und Männer stellt auch im Jahr 2019 eine Herausforderung dar und soll im Vermittlungsprozess angemessen berücksichtigt werden.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen im Durchschnitt um insgesamt 0,5 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

zkT	vereinbarter Zielwert
Landkreis Eichsfeld	- 2,0 %
Landkreis Greiz	+ 1,5 %
Stadt Jena	+ 1,5 %
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	0,0 %

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

BMAS und das TMASGFF stimmen darin überein, dass der fortschreitende Übergang von Personen im Kontext Fluchtmigration in den Langzeitleistungsbezug im Jahr 2019 eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger in Thüringen gegenüber dem Vorjahr um höchstens 0,2 % steigt.

zkT	vereinbarter Zielwert
Landkreis Eichsfeld	0,0 %
Landkreis Greiz	- 6,5 %
Stadt Jena	+ 6,0 %
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	0,0 %

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2019 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Insbesondere die Betreuung und Integration geflüchteter Frauen und geflüchteter Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sollte verstärkt in den Fokus rücken.

Im Jahr 2019 steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk sollte auf

dieser Grundlage vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und als Alleinerziehende sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen. Hierzu prüft das TMASGFF mit den zugelassenen kommunalen Trägern die regionalen Handlungsbedarfe. Über ein Monitoring werden die Gründe für die unterschiedlichen Integrationsquoten von Frauen und Männern in den einzelnen Bedarfsgemeinschaftstypen analysiert und in den Zielerreichungsdialogen bewertet. Das Ziel einer Annäherung der Integrationsquoten von Frauen und Männern wird verfolgt.

5. Förderung der Integration von Menschen mit Behinderungen in das Erwerbsleben

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen, um eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen. Durch Ermittlung des Unterstützungsbedarfs, eine fachkundige Beratung und die Einbeziehung weiterer Akteure / Leistungsträger kann ein wirksamer Beitrag zur Erreichung dieses Ziels geleistet werden. Die zugelassenen kommunalen Träger berichten dem TMASGFF bis zum 11. Oktober 2019 schriftlich über ihre Aktivitäten zur Integration der schwerbehinderten und der den schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Personen im Rechtskreis SGB II. Die Vereinbarungspartner tauschen sich im Rahmen des Dialogs zur Zielerreichung über die Ergebnisse der Berichterstattung aus.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

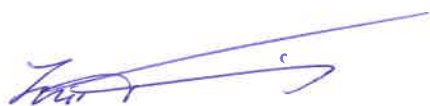
(1) Das BMAS und das TMASGFF führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2020 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2019 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit und stellt die Analysen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Die Länder übermitteln dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales



Ines Feierabend

Staatssekretärin

Erfurt, den 22.03.2019



Leonie Gebers

Staatssekretärin

Berlin, den 01.04.2019